

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 210.

Drucker und Verleger: Emil Hannemann, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

81. Jahrgang.

Nr 186.

Donnerstag, den 13. August

1914.

Verordnung

zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht (Reichsgesetzblatt Seite 264); vom 4. August 1914.

In Ausübung der den Landeszentralbehörden in §§ 3 und 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vorbehaltenen Befugnisse wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

- 1) In Gegenden, wo ein wechselseitiger Verkehr über die Grenze von Ortschaft zu Ortschaft, von Haus zu Haus oder zur Arbeitsstelle besteht, dürfen für als zuverlässig bekannte Personen von den Ueberwachungsstellen für den Grenzschutz Erleichterungen der Grenzsperrung in zweifellos unbedenklichen Fällen nachgelassen werden. Der Regel nach sind aber auch in diesen Fällen Ausweise, z. B. für zur Arbeit gehende Personen Arbeitsbücher, mit Firmenstempel versehen, von der Gemeindebehörde beglaubigte Bescheinigungen der Arbeitgeber über das Arbeitsverhältnis oder Ausweisarten der in- oder ausländischen Gemeindebehörden, zu verlangen. Diese Ausweise müssen eine Beschreibung der berechtigten Person enthalten.
- 2) Für das Personal der auf der Elbe verkehrenden Schiffe, Fahrzeuge und Flöße genügen als Ausweis die Schiffspapiere (Dienstzeugnisbücher, Mannschaftsverzeichnisse, Musterrollen), sofern durch sie die Person unzweifelhaft feststeht und diese völlig unverdächtig ist.
- 3) Für das Personal der aus dem Ausland einlaufenden Eisenbahnzüge kann, sofern es nicht in dieser Eigenschaft von Person bekannt ist, das mündliche Zeugnis des Zugführers, für die übrigen sächsischen Eisenbahnbeamten eine Bescheinigung der Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen oder der Eisenbahnbetriebsdirektionen als ausreichender Ausweis angesehen werden.
- 4) Hinsichtlich der Ausländer, die sich gegenwärtig im Königreiche Sachsen aufhalten und demnach an sich verpflichtet sind, sich durch Paß oder Paßkarte über ihre Person auszuweisen, wird für diejenigen Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist und irgendwelche Bedenken nicht obwalten, nachgelassen, auch andere amtliche Papiere, wie Geburtscheine, Taufzeugnisse, Heiratsurkunden, Trauscheine, Militärpapiere, Heimatscheine, Bestallungsdekrete, Arbeitsbücher, Legitimationskarten der Arbeiterzentrale u. a. m. als genügenden Ausweis anzuerkennen. Dies wird namentlich dann unbedenklich sein, wenn der Ausländer sich bereits längere Zeit im Bezirke der Prüfungsstellen aufhält und völlig unverdächtig ist.

5) Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Angeht die bisherigen Erfahrungen wird allen Behörden und Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die vorgesehenen Erleichterungen nur dann anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen völlig zweifellos vorliegen.

Dresden, am 4. August 1914.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Verordnung

Begnadigung in Uebertretungsfällen betreffend; vom 6. August 1914.

Auf Allerhöchste Ermächtigung haben die unterzeichneten Ministerien angehts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem ihm aufgedrängten Kriege beweist, beschlossen, allen denjenigen Personen, gegen die wegen einer vor dem 1. August dieses Jahres begangenen Uebertretung auf Haft- oder Geldstrafe durch Strafbefehl, polizeiliche Strafverfügung, Strafbefehl oder ein bei den bürgerlichen Gerichten ergangenes Urteil rechtskräftig erkannt worden ist, diese Strafen hiermit zu erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind, und die Verfolgung von noch nicht rechtskräftig erledigten Uebertretungen dieser Art niederkzuschlagen. Kosten sind nicht zu erheben.

Hierzu wird noch folgendes bestimmt:

1. Die Vollstreckung der Haftstrafen soll sofort aufgehoben werden.
2. Ausgeschlossen von der Gnabenerweisung bleiben alle Uebertretungen nach § 361 Nr. 3 bis 8 und § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs.

Dresden, am 6. August 1914.

Die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen und der Justiz.

Der Fleischer, Herr Hermann Eduard Müller hier ist heute als Stellvertreter unseres zur Fahne einberufenen

Freibankverkäufers

verpflichtet worden.

Stadttrat Eibenstock, den 12. August 1914.

Siegreich wollen wir Frankreich schlagen!

Wenn auch unsere kriegerischen Maßnahmen nicht ausschließlich unseren Feinden im Westen gelten, wir vielmehr unsere Waffen auch nach Osten und Norden richten, so ist es doch in erster Linie Frankreich, das unsere Faust zu spüren bekommt. Da Frankreich der militärisch vorgeschrittene Staat der Dreiverbandsmächte ist, verjucht dieser auch die Führung zu übernehmen und hat daher das Vorrecht zuerst in die Behandlung deutscher Truppen genommen zu werden. Und ein Schlag auf den anderen erfolgt jetzt an der französischen Grenze. Raum war die Erregung über den hübschen deutschen Waffenerfolg bei Mülhausen in ein ruhigeres Stadium übergegangen, da kommt schon wieder eine Meldung von einer neuen großen Schlacht der Franzosen bei Lunéville, bei der auch die erste französische Fahne, der erste General und die ersten Geschütze verloren gingen. Das Telegramm lautet:

Berlin, 11. August. Eine vorgeschobene gemischte Brigade des französischen 15. Armeekorps wurde von unseren Sicherungstruppen bei Lagarde in Lothringen angegriffen. Der Gegner wurde unter schweren Verlusten in den Wald von Barroy, nordöstlich von Lunéville, zurückgeworfen. Er ließ in unserer Hand 1 Fahne, 2 Batterien, 4 Maschinengewehre und 700 Gefangene. Ein französischer General ist gefallen.

Sonst liegen bedeutungsvolle Meldungen von unserer Westgrenze nicht vor. Viel geklagt wird im Publikum, daß die Nachrichten so spärlich einlaufen. Warum nicht mehr Nachrichten vom Kriegsschauplatz eintreffen, darüber befehrt Nachstehendes:

Berlin, 12. August. Major Nicolai, der Leiter der Presseabteilung im Großen Generalstab, betonte Vertretern der Presse gegenüber nochmals, daß dem Heishunger des Volkes nach neuen und möglichst ausführlichen Mitteilungen über die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz einstweilen aus zwingenden militärischen Gründen noch keine Rechnung getragen werden könne. Man werde hoffentlich schon in kurzer Zeit beweisen können, wie viel vom Kuslande bisher gegen die Wahrheit gesündigt wurde. Man hat sogar versucht, ein Armeekommando durch ein gefälschtes Telegramm über angebliche Landung eines englischen Expeditionskorps irre zu führen. Hätte der Feind geahnt, wie schwache Kräfte wir vor

Lüttich hatten, dann hätte er wohl gewünscht, was er zu tun hatte. Mit maschinenmäßiger Genauigkeit schreitet der Aufmarsch unserer Truppen vorwärts, ohne auch nur im geringsten aufgehalten oder in Verwirrung gebracht werden zu können. Unsere Verluste an der Ostgrenze findet man vielleicht ziemlich erheblich, aber wir haben den Schutz unserer preussischen Provinzen damit erreicht. Durch die Verluste bei Lüttich haben wir einen militärischen Erfolg erlangt, dessen Bedeutung sich noch gar nicht absehen läßt. Vertrauen zu unserer Heeresleitung sei jetzt das oberste Gebot.

Mit großer Spannung wartet das deutsche Volk seit der englischen Kriegserklärung auch auf die Feuerprobe unserer Flotte. Nach den Erfolgen von Vibau, an der algerischen Küste und vor der Themsemündung darf man die feste Zuversicht haben, daß sich unsere Marine ebenso schneidig und ehrenvoll wie unsere Armee schlagen wird. Das Wolffsbureau veröffentlicht jetzt über die bisherige Tätigkeit der deutschen Flotte folgenden umfassenden Bericht:

Berlin, 11. August. Ueber die Tätigkeit unserer Flotte im bisherigen Kriegsabchnitt ist bekannt geworden, daß von drei Kriegsschauplätzen in der Nordsee, in der Ostsee und im Mittelmeere Teile der Marine ihre Tätigkeit bis an die feindlichen Küsten vorgeschoben haben. Diese Unternehmungen zeigen den offensiv-militärischen Geist, wie er unsere ganze Flotte bezieht. Die Beschließung des Kriegshafens von Vibau und seine Sperrung, wobei von unseren Streitkräften außer dem kleinen Kreuzer „Augsburg“ auch „Magdeburg“ beteiligt war, ist von Erfolg begleitet gewesen. Die dadurch hervorgerufene Verstärkung zeigt sich u. a. in der Sprengung der Hafenanlagen bei Hangö. Nicht minder wirksam war das Erscheinen unserer im Mittelmeer befindlichen Schiffe an der Küste von Algier und die Beschließung der befestigten Plätze Philippville und Bona, wodurch die französischen Truppentransporte in erheblichem Maße gestört wurden. Nach englischen Zeitungsnachrichten hat das heldenmütige Vorgehen der kleinen „Königin Luise“ unter Führung ihres unerfahrenen Kommandanten Korvettenkapitän Biermann, wie gemeldet, tiefen Eindruck auf ganz England gemacht und Bejorgnis erregt. Trotz der schwierigen Lage, in der sich unsere oft einzelnstehenden Auslandsschiffe den meist überlegenen fremden Streitkräften gegenüber befinden, hat der kleine Kreuzer

„Dresden“ nach englischen Nachrichten den Dampfer „Mauritania“ von der Cunard-Linie bis vor den Hafen von Halifax gejagt. In der Nordsee haben unsere Seestreitkräfte mehrfach Vorstöße unternommen, ohne auf einen Gegner zu stoßen. Die Natur des Seekrieges bringt es aber mit sich, daß auf diesem Kriegsschauplatz Zusammenstöße, welche wahrscheinlich zu einer Entscheidungsschlacht führen würden, unter Umständen erst nach geraumer Zeit zu erwarten sind.

Ueberdies kommt jetzt auch noch die frohe Botschaft, daß der kleine Kreuzer „Augsburg“ wohlbehalten aus den russischen Gewässern zurückgekehrt ist.

Kiel, 11. August. Die Kieler „Neuesten Nachrichten“ schreiben: An einigen Kieler Geschäftshäusern wurden von unberufener Seite dieser Tage Depeschen angeschlagen, daß die Kriegsschiffe „Magdeburg“ und „Augsburg“ beschädigt wären. Wir sind von amtlicher Stelle ermächtigt worden, festzustellen, daß „Magdeburg“ und „Augsburg“ unverfehrt sind.

Kunmehr ist auch, was ja eigentlich selbstverständlich war, formell der Abbruch der österreichisch-französischen Beziehungen erfolgt. Der Draht berichtet darüber:

Paris, 11. August. Infolge des insbesondere innerhalb der letzten drei Tage zwischen Paris und Wien gepflogenen Meinungsaustausches hat die französische Regierung auf Grund der internationalen Lage und mit Rücksicht auf die ungenügenden Erklärungen, welche die österreichisch-ungarische Regierung betreffend die Entsendung österreichisch-ungarischer Truppen nach Deutschland gegeben hatte, dem österreichisch-ungarischen Votschafter heute vormittag mitgeteilt, daß sie sich genötigt sehe, den französischen Votschafter in Wien abzurufen. Der österreichisch-ungarische Votschafter hat darauf den Minister des Auswärtigen, ihm seine Bässe zuzustellen. Der Votschafter verließ Paris in einem nach Italien abgehenden Sonderzug. Beim Abschied wurden die Formen der internationalen Höflichkeit gewahrt. Die Votschafter der Vereinigten Staaten in Paris und Wien haben den Schutz der österreichisch-ungarischen resp. der französischen Untertanen übernommen.

Von einem hübschen Handstreik zweier österreichischer Detachements berichtet nachstehende Meldung:

Ofen-Fest, 11. August. Meldung des Ungarischen Korrespondenz-Bureaus. Nachts setzten zwei Detachements des 61. Infanterie-Regiments unter Führung von drei Leutnants mit Rähnen über die untre Donau und warfen sich auf die dort befindlichen feind-